

Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Wiesenweg-Nord“ der Stadt Schortens, Ortsteil Accum

- **Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 13b BauGB**
- **Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 13b BauGB**

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Wiesenweg-Nord“ der Stadt Schortens im Ortsteil Accum wurde die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung vom **07.03.2023** über die Auslegung und Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme unterrichtet. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit hat in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in dem Zeitraum vom 20.03.2023 bis einschließlich 21.04.2022 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 13b BauGB im Rathaus der Stadt Schortens stattgefunden. Während dieses Zeitraumes ist 1 private Stellungnahme abgegeben worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom **13.03.2023** aufgefordert, ihre Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 13b BauGB bis zum 21.04.2023 abzugeben. In diesem Zusammenhang sind 7 Stellungnahmen eingegangen.

Stand: 11.05.2023

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i V. m. § 13b BauGB

Nr.	Von folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken bzgl. des Bauleitplanverfahrens eingegangen:	Datum
1	Sielacht Rüstringen	14.03.2023
2	Amprion GmbH	21.03.2023
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	29.03.2023
4	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	03.04.2023
5	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 12	17.04.2023
6	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	18.04.2023

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
1 Landkreis Friesland, Schreiben vom 10.05.2023	
Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung: <u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>Untere Wasserbehörde:</u> Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen keine Bedenken, bei der Umsetzung dieser Baulandentwicklung ist jedoch folgendes zu berücksichtigen: die mit den Unterlagen des Oberflächenentwässerungskonzeptes (Anlage 2 zur Begründung) angekündigte wasserrechtliche Antragstellung ist erforderlich, neben der Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer der Sielacht wird dabei auch der Gewässerausbau entsprechend einzubeziehen sein, in die entsprechende gesonderte Antragstellung auf wasserrechtliche Plangenehmigung (bzw. Planfeststellung) sind einzubeziehen: 1. Aufhebung von Gewässerabschnitten, 2. planmäßiges Profilieren der Mulde entlang der südlichen Grenze des Geltungs-bereiches 3. das Profilieren der vorhandenen Gräben an der westlichen sowie der östlichen Grenze des Geltungsbereiches - hier einschließlich der Geländeauffüllung und Erweiterung der Gewässerböschung 4. das Herstellen des neuen Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) mit Dauerstau, ergänzend zu 1.: es ist vorgesehen, Gräben auf insgesamt ca. 245 m Länge zu verfüllen, hier wird im Zusammenhang mit dem gesonderten Genehmigungsverfahren ggf. eine naturschutzfachliche Bewertung bzw. Bilanzierung des Eingriffes erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die aufgeführten Punkte wurden durch die Fachplaner bereits mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt und werden Bestandteil des wasserrechtlichen Genehmigungsantrages. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine entsprechende Bewertung wurde vorgenommen und wird Bestandteil des o.g. Antrages.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
Auf ca. 114 m Länge soll dabei eine neue Verrohrung anstatt des Grabens erstellt werden, diese Verrohrung ist als Bestandteil der städtischen Regenwasserkanalisation zu charakterisieren und in die Antragstellung in dieser Hinsicht einzubeziehen. Es wird auch vorhandene Regenwasserkanalisation bzw. Straßenentwässerung aus dem Wiesenweg hier anschließen, es wird dabei die Einleitstelle in ein Fließgewässer verändert. Das Berücksichtigen eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts für diesen neuen Kanalstrang in der Planzeichnung wird ausdrücklich begrüßt, jedoch würde die Übernahme in städtisches Grundeigentum bevorzugt. Hier wird eine ergänzende Grundbucheintragung bzw. Grunddienstbarkeit zur Absicherung als wertvoll erachtet. zu 2.: ausdrücklich begrüßt wird, dass die vorgesehene Mulde in der Planzeichnung als Fläche mit der Zweckbestimmung Wasserwirtschaft gekennzeichnet ist, und neben der nicht überbaubaren Fläche ergänzend einbezogen ist, um die Baugrenze zu ziehen. Im Bereich mit dem neuen Regenwasserkanal DN 300 bzw. DN 400 entlang der Geltungsbereichsgrenze ist denkbar, die zu profilierende Mulde mit Muldenabläufen zu versehen – mit Anschluss an diese neue Verrohrung. Insbesondere im Bereich östlich des Wiesenweges kann so die Funktion zur Fassung und Ableitung von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser unterstützt werden. Mindestens im Abschnitt bei den bestehenden Flurstücken 180/3 und 180/4 wird die neu profilierte Mulde auch den Rechtscharakter eines Gewässers haben können, und wäre somit in die wasserrechtliche Antragstellung einzubeziehen, s. o.: 2. Begrüßt wird zudem, dass mit der Bauleitplanung die Räumuferzone an der Glarumer Leide mit 10 m Breite berücksichtigt wird (Gewässer 2. Ordnung). Die Erschließungsplanung sieht die Aufhöhung des Geländes im Baugebiet bis an diese Räumuferzone heran vor - hier um ca. 0,5 m	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Schortens hält eine Sicherung über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für ausreichend. Dieses wird als Grunddienstbarkeit bei den Erwerbern der Grundstücke vermerkt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Fragestellungen werden im Rahmen der wasserrechtlichen Antragstellung abgearbeitet. Das Erfordernis einer Regelung im Rahmend der Bauleitplanung besteht nicht. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i V. m. § 13b BauGB	
Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
oder mehr. Insbesondere im Bereich des Regenwasserrückhaltebeckens wird in diesem Zusammenhang eine erdbauliche Profilierung im Bereich der Räumuferzone zu erwarten sein. Soweit diese sich maßgeblich auswirkt, ist eine Abstimmung mit der Sielacht Rüstringen vorzunehmen. Hinsichtlich der Regenwasserrückhaltung liegt mit dem Oberflächenentwässerungskonzept eine aussagekräftige Unterlage hinsichtlich des erforderlichen und geplanten Becken-volumens vor. Das Regenwasserrückhaltebecken ist dauerhaft als technische Anlage zu betreiben, die Unterhaltung des Beckens - als Teil der städtischen Regenwasserkanalisation - sollte durch die Stadt Schortens erfolgen. <u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:</u> <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> Es bestehen keine Bedenken.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.